

Parlamentssitzung 5. Mai 2008

Traktandum 9

0528 Motion (Deuber SP/JUSO)

"Vorstossembargo"

Abschreibung; Parlamentsbüro

Bericht des Parlamentsbüros

Die Motion wurde am 8. Mai 2006 vom Parlament erheblich erklärt.

Der Gemeinderat hat bei der Beantwortung der Motion im April 2006 einen Mitbericht zuhanden des Parlamentsbüros verabschiedet. Da in der Zwischenzeit keine neuen Erkenntnisse aufgetaucht sind, legt das Parlamentsbüro dem Parlament nun die im Vorstoss gewünschte Reglementsänderung vor. Die Änderung kann so auf Anfang des Wahljahres 2009 in Kraft treten.

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Artikel 57 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes wird wie folgt geändert:
Der Satz "In der zweiten Hälfte von Wahljahren sind längere Fristen möglich, weil das Parlament von August bis November keine Vorstösse behandelt." wird ersatzlos aufgehoben.
2. Die Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
3. Die Motion wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 31. März 2008

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- Vorstosstext, Antwort des Parlamentsbüros (inkl. Mitbericht des Gemeinderates) vom 19. April 2006

Parlamentssitzung vom 8. Mai 2006

Beantwortung 0528

Motion Deuber (SP) betr. 'Vorstosseembargo'

Text der Motion

Art. 57 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Parlamentes ist wie folgt zu ändern

Neu:

1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:

- a) Motionen und Postulate: 4 Monate
- b) Interpellationen und Anfragen: 2 Monate
- c) Dringlich erklärte Vorstösse: 1 Monat

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatssitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

Alt:

1 Der Gemeinderat hat die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse innert folgender Fristen zu verabschieden:

- a) Motionen und Postulate: 4 Monate
- b) Interpellationen und Anfragen: 2 Monate
- c) Dringlich erklärte Vorstösse: 1 Monat

In der zweiten Hälfte von Wahljahren sind längere Fristen möglich, weil das Parlament von August bis November keine Vorstösse behandelt.

Die Frist beginnt am Sitzungstag bzw. an der ersten Gemeinderatssitzung nach Einreichung bzw. Dringlichkeitserklärung des parlamentarischen Vorstosses, wenn dieser zwischen den Parlamentssitzungen eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 2).

Begründung

Das Vorstosseembargo vor Wahlen hat sich aus Sicht des Motionärs nicht bewährt. Wichtige Geschäfte werden verzögert, die Traktandenliste nach den Wahlen unnötig lang. Vorstösse als Wahlkampfmittel dürften von Presse und Bevölkerung als solche erkannt werden und demnach mit den entsprechenden Kommentaren gewürdigt werden.

Eingereicht am 19. Dezember 2005

Beat Deuber, Mélanie Mader, Peter Antenen, Elsbeth Troxler, Hugo Staub, Martin Graber, Markus Stähli, Christian Burren, Hansueli Pestalozzi, Alfred Arm, Marlise Schörlin, Katrin Sedlmayer, Stephe Staub, Christian Vifian, Ursula Wyss, Niklaus Hofer, Lorenz Bussard, Ueli Salvisberg, Stefan Lehmann, Valentin Lagger, Verena Rohrbach, Hans Moser, Daniel Krebs, Thomas Hänni, Christian Balz, Barbara Mooser, Evelyn Bühler, Harald Henggi, Bernhard Bichsel, Sandra Deutsch, Urs Maibach, Ignaz Caminada, Claudia Egli (33)

Antwort des Parlamentsbüros

Seit über 20 Jahren hat das Parlament aufgrund der gängigen Praxis in der zweiten Hälfte von Wahljahren keine Vorstösse behandelt. Damit konnten unnötige Profilierungen vermieden werden. Diese Tatsache hat u.a. dazu geführt, dass anlässlich der Revision des Geschäftsreglementes des Parlaments 2004 dieser Passus aufgenommen wurde. Auf Grund der Problematik, Verschiebung von Traktanden in die Januar- und Februarsitzung 2006, die im Anschluss an die überbefrachteten Dezembersitzungen entstand, folgt das Parlamentsbüro der Begründung des Motionärs.

Mitbericht des Gemeinderates

Die Antwort des Parlamentsbüros wurde im Mitberichtsverfahren auch dem Gemeinderat unterbreitet. Dieser begrüsst die heutige gültige Regelung, da er eine in anderen Gemeinden oft beachtete Aufblähung von Vorstössen in Wahljahren und der damit verbundene - nicht unerhebliche - Mehraufwand der Verwaltung und der Behörden befürchtet. Er ist der Meinung, dass es mit der Durchführung von zwei grösseren Parlamentssitzungen im Dezember keine Verschiebung von Vorstössen in die Januarsitzung geben dürfte.

Antrag des Parlamentsbüros:

Annahme der Motion

Köniz, 19. April 2006

Das Parlamentsbüro